



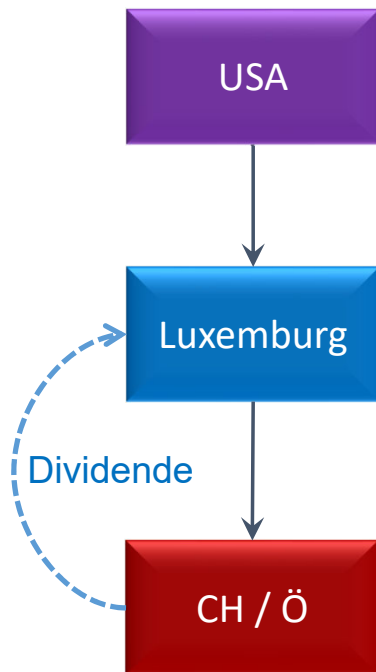
International Fiscal Association

# **Entlastung von der Quellensteuer auf Dividenden**

IFA Wien – 3. und 4. September 2026



## Fall 1



### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

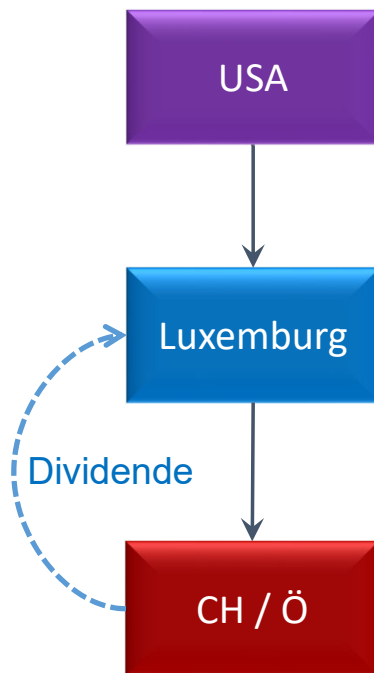
- Einfaches Treaty Shopping
- Wird geheilt durch 1 Substanzkriterium, alternativ:
  - Bilanzielle Substanz
  - Funktionelle Substanz
  - Personelle Substanz
- Gleiche Anforderungen bei Entlastung an Quelle (Meldeverfahren) wie Rückerstattungsverfahren

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Missbrauchsverdachtsfall?
- Falls Substanz in Luxemburg → nein
- Kann es Missbrauch geben trotz Substanz?
- Falls keine Substanz, Rückerstattungsverfahren
- Besonderheiten: Kapitalrückzahlung und erfolgte Rückerstattung in Vorjahren



## Fall 1: Substanzkriterien CH



### Bilanzielle Substanz:

- 30% EK zu Buchwerten

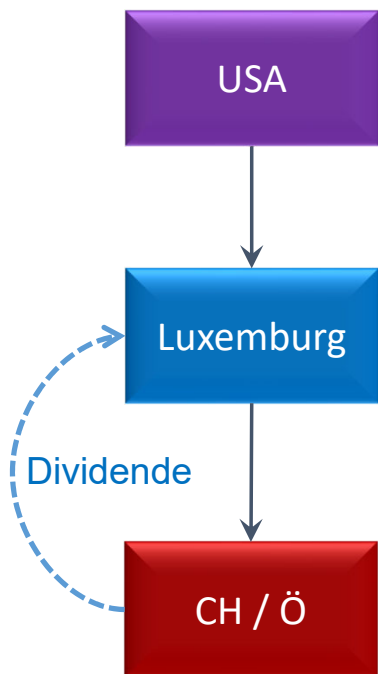
### Funktionelle Substanz:

- Internationale Holdingfunktion von LuxCo erforderlich
- LuxCo muss weitere Beteiligung(en) mit vergleichbarem Wert wie Beteiligung an SwissCo halten
- Beteiligungen müssen in Drittstaaten sein

### Personelle Substanz:

- Eigenes (substantielles) Personal in eigenen Räumlichkeiten
- Auch personelle Substanz in verbundener Gesellschaft (z.B. Tochter oder Schwester) wird LuxCo zugerechnet

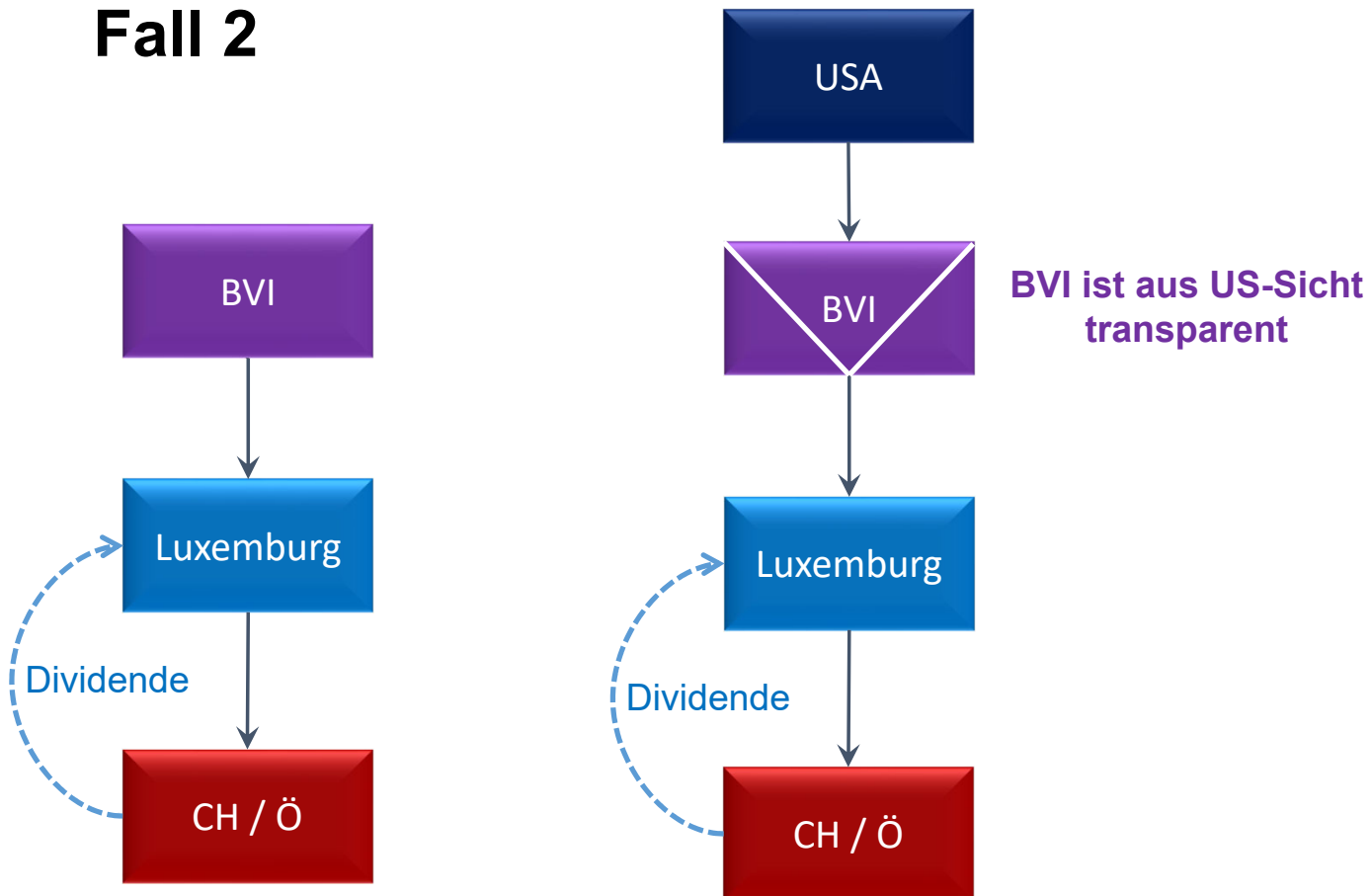
## Fall 1: Substanzkriterien Österreich



- Die Entlastung von Quellensteuer auf Dividenden bei Auszahlung ist in der DBA-Entlastungsverordnung geregelt
- Die ausschüttende Gesellschaft kann vom Quellensteuerabzug absehen, wenn kein **Missbrauchsverdachtsfall** vorliegt; dies ist der Fall, wenn:
  - die Empfängerin über die **reine Vermögensverwaltung** hinausgehend tätig ist,
  - eigene **Arbeitskräfte** beschäftigt und
  - über eigene **Betriebsräumlichkeiten** verfügt
- Geliehene Arbeitskräfte und gemietete Räumlichkeiten sind ausreichend
- Eine Entlastung von Quellensteuer auf Dividenden bei Auszahlung ist auch dann möglich, wenn
  - **Kapital zurückgezahlt** wird (es sich nicht um eine Dividende im steuerrechtlichen Sinn handelt, sondern um eine Kapitalrückzahlung),
  - eine **Auskunft** eingeholt wurde, dass keine Quellensteuer erhoben werden muss,
  - in den **letzten drei Jahren Quellensteuer rückerstattet** wurde.



## Fall 2



### Aus österreichischer Sicht:

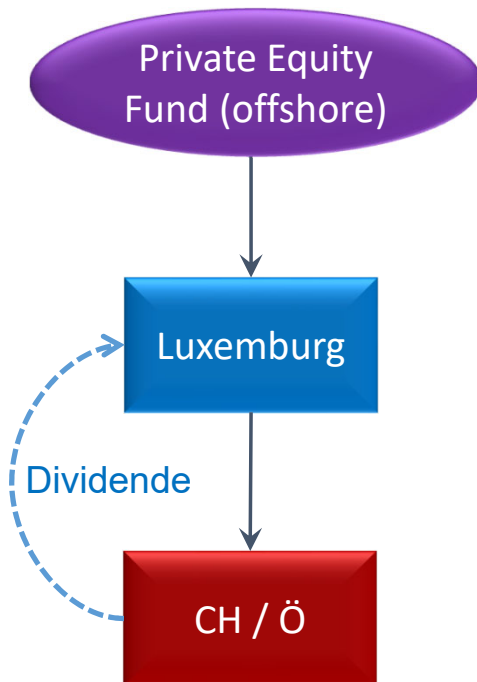
- Gleiche Prüfung wie zuvor.
- Im Rückerstattungsverfahren könnte die Struktur allerdings mehr Fragen aufwerfen

### Aus Schweizer Sicht:

- Aus Sicht Quellenstaat Schweiz ist BVI intransparent (weil Kapitalgesellschaft)
- Deshalb: Qualifiziertes Treaty Shopping
- Kann nur geheilt wenn 2 von 3 Substanzkriterien sind



## Fall 3



### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

- Wenn Investoren im PE-Fund nicht offengelegt werden liegt qualifiziertes Treaty Shopping vor: 2 von 3 Substanzkriterien nötig. Wenn nur 1 Kriterium erfüllt: Keine Rückerstattung.
- Wenn 80% der Investoren in Nullsatz-Staaten (z.B. CH oder Vorsorgeeinrichtungen in USA, UK etc.): kein Treaty Shopping
- Wenn 50% der Investoren in DBA-Staaten mit 15% Residualsatz: Entlastung bis zum Residualsatz von 15%

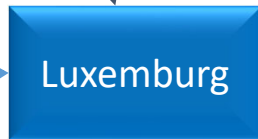
### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Gleiche Punkte wie zuvor
- Im Rückerstattungsverfahren könnte es von Bedeutung sein, ob der Private Equity Fond transparent oder intransparent ist

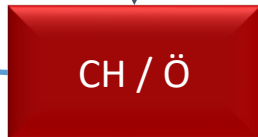


## Fall 4a

Deutschland



Dividende



### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

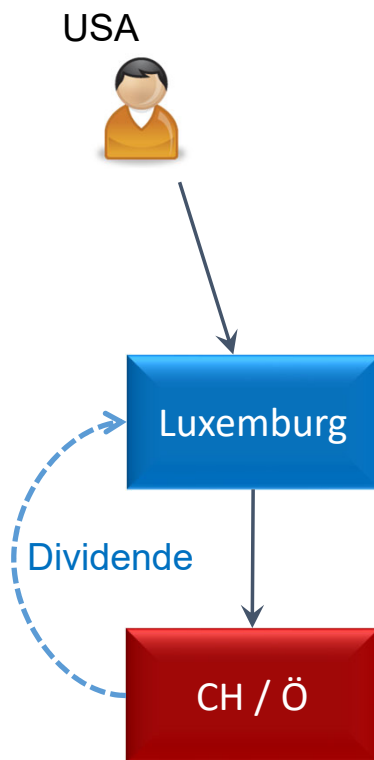
- Rule Shopping
- Rule Shopping wird geheilt durch 1 Substanzkriterium
- Wenn LuxCo mindestens 30% EK: volle Rückerstattung/Entlastung an der Quelle

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Falls die Luxemburger keine Substanz hat, könnte es entscheidend sein, welche wirtschaftliche Funktion die Luxemburger Gesellschaft erfüllt
- Fragen, die sich stellen würden:
  - Wofür benötigt man eine eigene Holding?
  - Hält die Holding mehrere Beteiligungen oder nur die eine?



## Fall 4b



### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

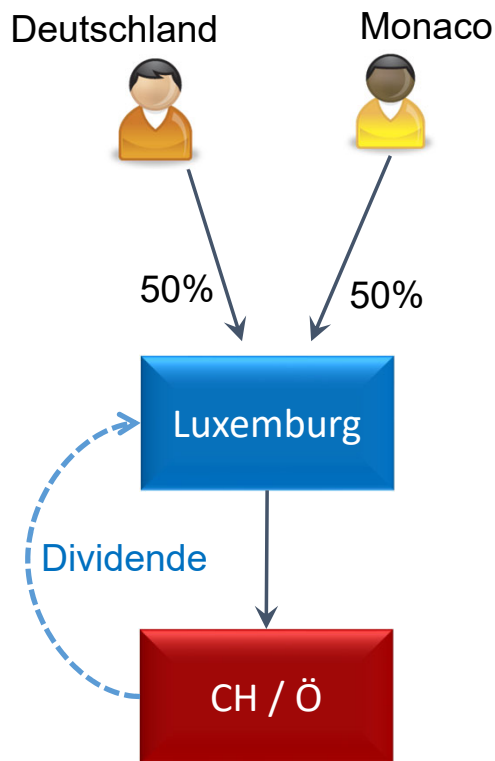
- Kombiniertes Rule und Treaty Shopping (da für qualifizierte Beteiligungen unter dem DBA-USA Residualsatz von 5%)
- Wird geheilt durch 2 Substanzkriterien
- Wenn nur 1 Substanzkriterium erfüllt wird, wird nur das Rule Shopping und nicht das Treaty Shopping geheilt: Rückerstattung bzw. Entlastung an der Quelle bis zum Residualsatz von 5% gemäss DBA-USA
- Analoge Situation unter DBA mit VAE und Singapur

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Falls die Luxemburger keine Substanz hat, könnte es entscheidend sein, welche wirtschaftliche Funktion die Luxemburger Gesellschaft erfüllt
- Fragen, die sich stellen würden:
  - Wofür benötigt man eine eigene Holding?
  - Hält die Holding mehrere Beteiligungen oder nur die eine?



## Fall 4c



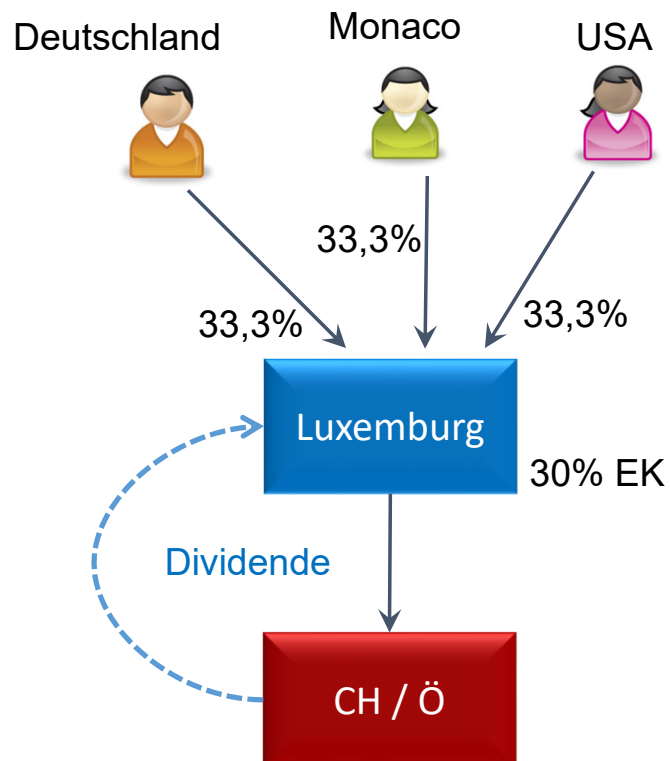
### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

- Mit Bezug auf D-Aktionär: Rule Shopping
- Mit Bezug auf Monaco-Aktionär: Qualifiziertes Treaty Shopping
- Wenn Aktionär mit reinem Rule Shopping mindestens 50% hält (wie in casu) genügt 1 Substanzkriterium

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Falls die Luxemburger keine Substanz hat, könnte es entscheidend sein, welche wirtschaftliche Funktion die Luxemburger Gesellschaft erfüllt
- Fragen, die sich stellen würden:
  - Wofür benötigt man eine eigene Holding?
  - Warum in Luxemburg und nicht in Deutschland oder Österreich? (*Prevost-Überlegungen*)
  - Hält die Holding mehrere Beteiligungen oder nur die eine?

## Fall 4d



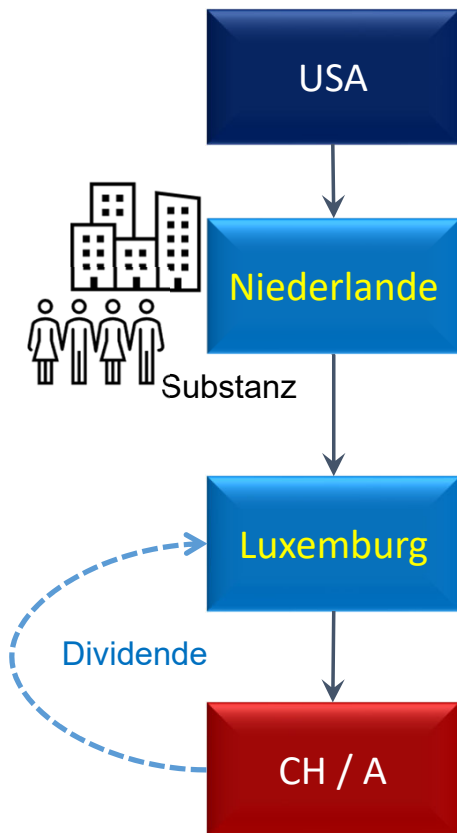
### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

- Für D-Aktionär: Rule Shopping, durch 30%-EK geheilt. Im Umfang von 33.3% volle Rückerstattung
- Für Monaco-Aktionär: Qualifiziertes Treaty Shopping. Wenn nur 1 Substanz-kriterium erfüllt ist: Im Umfang von 33.3% keine Rückerstattung.
- Für US-Aktionär: Kombiniertes Rule und Treaty Shopping. Durch 30%-EK wird Rule Shopping geheilt. Im Umfang von 33.3% Rückerstattung bis zum Residualsatz von 5%.
- Ergebnis: Entlastung bis zum Residualsatz von 13.3%.

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Auch hier wäre die wirtschaftliche Funktion der Luxemburger Gesellschaft mitunter entscheidend

## Fall 5



### Aus Schweizer Sicht zu prüfen:

- Wenn DutchCo mindestens 1 der 3 Substanzkriterien erfüllt, wäre sie bei einem Direktbesitz von SwissCo zur vollen Rückerstattung berechtigt, so dass auf Stufe LuxCo kein Treaty Shopping vorliegt.
- LuxCo somit zur vollen Entlastung berechtigt ohne dass eines der Substanzkriterien erfüllt sein muss (solange LuxCo unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig und somit eine ansässige Person i.S.v. Art. 4 Abs. 1 DBA-Lux ist).

### Aus österreichischer Sicht zu prüfen:

- Gleiche Fragestellungen wie im ersten Fall
- Hier allerdings ist zu klären, ob die Substanz einer Mutter-Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat als jenem der direkten Mutter-Gesellschaft ausreicht

## Fall 5

### Zypern-Fall

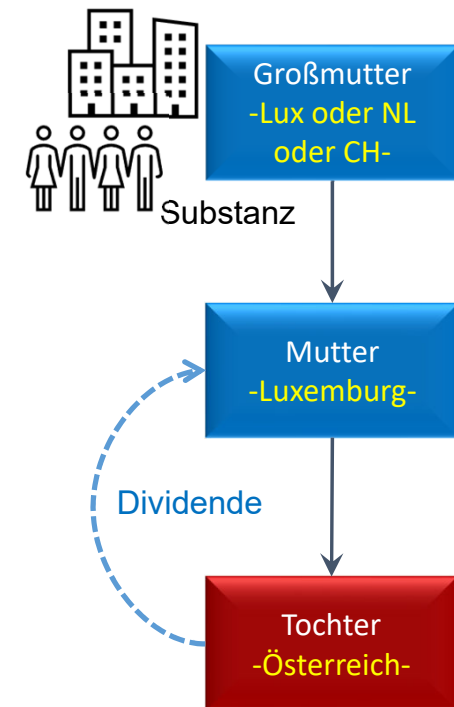
- keine Rückerstattung, weil die zypriotische Holdinggesellschaft keine ausreichende Substanz hatte (kein Personal, keine Büroräumlichkeiten)
- VwGH: § 22 BAO ist mit den Missbrauchsregeln der MT-RL vereinbar und auch im Geltungsbereich von EU-Normen anwendbar

### Luxemburg-Fall

- genügt für die Rückerstattung, dass die unmittelbar über der Dividendenempfängerin stehende LUX-Sàrl geschäftsleitende Tätigkeiten entfaltet

### Substanz bei der Großmutter

- Rückerstattungsantrag grds von der direkt beteiligten Holding (Mutter) zu stellen; unabhängig davon, ob sie substanzlos ist
- Ist die Holding vollständig funktionslos und sind ihr die Einkünfte steuerlich nicht zuzurechnen, stellt die operative Muttergesellschaft (Großmutter) den Antrag, wobei die Holding eine formlose Bestätigung über die fehlende Einkünfte-Zurechnung beizubringen hat





International Fiscal Association

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**

**- Fragen  
- Anmerkungen**



International Fiscal Association

# **IFA Schweiz-Österreich: Ansässigkeit von Holdinggesellschaften**

**René Matteotti – Gunter Mayr**



## Inhalt

## Seite

### **Schweiz**

3

- Unbeschränkte Steuerpflicht
- Ort der tatsächlichen Verwaltung – Rechtsprechung
- Art. 4 OECD-MA

4

5

11

### **Österreich**

12

- Überblick
- Unbeschränkte Steuerpflicht
- AbgÄG 2023: Drittlandgesellschaften
- Fallbeispiel Malta

13

14

15

20



International Fiscal Association

# Schweiz

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2026 in Zürich  
Assemblée ordinaire des membres du 4 juin 2026 à Zurich

# Unbeschränkte Steuerpflicht – Art. 50 DBG/Art. 20 StHG

- Alternative Anknüpfung:
  - Statutarischer Sitz oder
  - Ort der tatsächlichen Verwaltung
- Bundesgerichtliche Formel: «Der Ort der tatsächlichen Verwaltung befindet sich gemäss Bundesgericht dort, wo die Geschäftsführung besorgt wird, die sich normalerweise am Sitz abspielt bzw. am Ort, wo die Handlungen ausgeführt werden, die in ihrer Gesamtheit der Verwirklichung des statutarischen Zwecks dienen.»

# Ort der tatsächlichen Verwaltung – bundesgerichtliche Formel

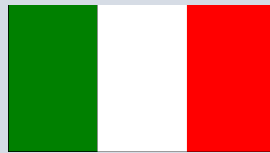
- «Der Ort der tatsächlichen Verwaltung befindet sich gemäss Bundesgericht dort, wo die Geschäftsführung besorgt wird, die sich normalerweise am Sitz abspielt bzw. am Ort, wo die Handlungen ausgeführt werden, die in ihrer Gesamtheit der Verwirklichung des statutarischen Zwecks dienen.»
- «Die tatsächliche Verwaltung einer juristischen Person liegt am Ort, wo **die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen**, die **wesentlichen Unternehmensentscheide** fallen, die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird und die Gesellschaft den wirklichen, **tatsächlichen Mittelpunkt ihrer ökonomischen Existenz** hat. Die so verstandene tatsächliche Verwaltung einer juristischen Person ist abzugrenzen von der **blossen administrativen Verwaltung** einerseits und der **Tätigkeit der obersten Gesellschaftsorgane** andererseits, soweit sie sich auf die Ausübung der Kontrolle über die eigentliche Geschäftsleitung und gewisse Grundsatzentscheide beschränkt [...].»

# BGer, 4.12.2003, StE 2005 B 71.31 Nr. 1



British Virgin Islands

- Sitz der X. Corp. (Ölhandel)
- Wirtschaftlich Berechtigter und VR ist A
- Keine Tätigkeiten
- Entrichtet gewinnunabhängige Steuer



Rom, Italien

- Wohnsitz des A
- Tätigkeiten des Händlers D



Genf, Schweiz

- Sitz der Schwestergesell. „X. Management SA“
- Zahlreiche Verträge mit Y SA (Sitz in Genf)
- Abschlussort Genf nach CH-Recht
- Verflechtungen mit der Y SA
- Abwicklung des überwiegenden Teils der Geschäftstätigkeit
- Zahlreiche Geschäftsbesuche

## BGer, 4.12.2003, StE 2005 B 71.31 Nr. 1

- Die Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung erfolgt anhand von **Indizien**, zu denen insbesondere der Wohnsitz der leitenden Organe der Gesellschaft, der Ort, an dem die Geschäftsführungshandlungen vorgenommen werden, sowie gegebenenfalls der Ort gehören, an dem die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.
- Dem Wohnsitz der Aktionäre sowie dem Ort, an dem die Sitzungen des Verwaltungsrates oder die Generalversammlungen stattfinden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu.
- Wird die laufende Geschäftsführung an mehreren Orten ausgeübt, ist derjenige Ort massgebend, an dem sie überwiegend ausgeübt wird.

## BGer, 4.12.2003, StE 2005 B 71.31 Nr. 1

- Die Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Verwaltung erfolgt anhand von **Indizien**, zu denen insbesondere der Wohnsitz der leitenden Organe der Gesellschaft, der Ort, an dem die Geschäftsführungshandlungen vorgenommen werden, sowie gegebenenfalls der Ort gehören, an dem die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.
- Dem Wohnsitz der Aktionäre sowie dem Ort, an dem die Sitzungen des Verwaltungsrates oder die Generalversammlungen stattfinden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu.
- Wird die laufende Geschäftsführung an mehreren Orten ausgeübt, ist derjenige Ort massgebend, an dem sie überwiegend ausgeübt wird.

## BGE 151 II 466 (interkantonaies Steuerrecht)

«Zwar kann sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person im Einzelfall am Wohnsitz ihres Geschäftsführers befinden, wenn die Beweiswürdigung ergibt, dass die wesentlichen Unternehmensentscheide für die juristische Person schwergewichtig dort getroffen werden. **Für sich genommen ist der Wohnsitz des Geschäftsführers aber kein subsidiärer Anknüpfungspunkt für eine unbeschränkte Steuerpflicht (E. 4.5).**»

«Hat der Kanton (...) festgestellt, dass an einem bestimmten Ort in seinem Kantonsgebiet zumindest schwergewichtig die wesentlichen Unternehmensentscheid getroffen werden und die Geschäftsführung besorgt wird, schadet kantonsfremde Substanz seinem Steueranspruch nach harmonisierten kantonalen Steuerrecht nicht.»

## BGer, 9C\_570/2024, 9C\_569/2024, 9C-424/2024 und 9C\_558/2024 (interkantonaies Steuerrecht)

- «Anzumerken ist, dass die Geschäftsführung bei Holdinggesellschaften, jedenfalls denjenigen im "klassischen" Sinne, in der Regel weniger umfangreich ausfällt und in geringerem Masse gegen aussen in Erscheinung tritt als die eines Handels- oder Fabrikationsunternehmens, das naturgemäss mehr "operatives" Handeln erfordert. Vielmehr beschränkt sich die betreffende betriebliche Tätigkeit auf die Verwaltung der Beteiligungen, d.h. im Wesentlichen auf die Aufbewahrung und den gelegentlichen An- und Verkauf von Wertschriften, die Buchführung, das Inkasso der Erträge und die Beschlussfassung über den Gewinn (...). Die relevanten Handlungen bestimmen sich nach dem Gesellschaftszweck; wenn dieser zur Hauptsache vermögensverwaltende oder administrative Verrichtungen umfasst, ist der Ort deren Ausübung massgeblich (...).»
- «Dabei ist anzumerken, dass die Vorinstanz vorliegend anders als etwa in der im Urteil 9C\_547/2023 vom 8. April 2025 zu beurteilenden Konstellation den geographischen Schwerpunkt der Geschäftsführung hinreichend klar am Wohnsitz des Verwaltungsrats der Beschwerdeführerin verortete, diesen also nicht als Rückfallebene im Sinne eines - vor dem Hintergrund der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E. 3.2.2 hiervor) als unzulässig zu wertenden - subsidiären Steuerdomizils der juristischen Person herangezogen hat.»

# Ort der tatsächlichen Verwaltung einer Holding – anerkannte Indizien

## Indizien für einen bestimmten Ort

**Tatsächlicher Arbeitsort der geschäftsführenden Organpersonen**

**Geschäftsräumlichkeiten, in denen diese Personen tatsächlich tätig sind**

**Personelle und funktionelle Verflechtung Holding ↔ Tochtergesellschaft**

**Konkrete Geschäftsvorgänge, die wesentliche Holdingentscheide voraussetzen**

**Konzentration der gesamten Geschäftsführung bei einer oder wenigen Personen an demselben konkreten Ort**

## Konkret in den Urteilen

Tätigkeit der für die Holding entscheidenden VR/Geschäftsführer an einem konkret bestimmbar Arbeitsort

In 9C\_569/2024: Geschäftsräumlichkeiten der operativen Tochter in V./ZH als tatsächlicher Arbeitsort der zugleich für die Holding handelnden Personen

Dieselben Personen führen die Holding und nehmen Leitungsfunktionen bei der Tochter wahr → örtliche Verbindung der Holdinggeschäftsführung mit deren Tätigkeitsort

In 9C\_569/2024: massive Erhöhung eines Darlehens an die Tochter; daraus wurde auf wesentliche Unternehmensentscheide am Arbeitsort der entscheidenden Organpersonen geschlossen

In 9C\_558/2024: beide massgebenden VR am selben Ort; in 9C\_570/2024: einziger einzelzeichnungsberechtigter VR, bei dem die „Fäden“ der Holding und der operativen Beteiligung zusammenliefen

## Art. 4 OECD-MA

- OECD MA (2017): (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, durch Verständigung zu bestimmen, in welchem Staat diese Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gelten soll, unter Berücksichtigung des Orts ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung, des Orts an dem sie niedergelassen oder auf andere Weise errichtet ist sowie weiterer maßgeblicher Faktoren. Kommt es zu keiner derartigen Verständigung, so steht der betreffenden Person keine Vergünstigung oder Befreiung von Steuern unter diesem Abkommen zu, ausser in dem Maße und in der Art, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einigen.»
- Vor 2017: «Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.»



International Fiscal Association

# Österreich

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2026 in Zürich  
Assemblée ordinaire des membres du 4 juin 2026 à Zurich

# Überblick Österreich

- **Anerkennung zugezogener Drittlandsgesellschaften?**
- **Rahmenbedingungen Österreich**
  - bundesstaatliche Gewinnsteuern
  - KöSt 23% (bzw 24%)
- **Ansässigkeitsfrage zuletzt selten**
- **Thema: Quellensteuerentlastung**
  - Mütter in Drittstaaten (ua Schweiz)
- **Thema „Directive Shopping“**

# Unbeschränkte Steuerpflicht - § 1 Abs 2 KStG

- **Geschäftsleitung/Sitz in Ö**
- **als Körperschaften gelten:**
  - 1. *„Inländische juristische Personen des privaten Rechts“*
- **OGH (27.1.2022) zu UK Limiteds mit Hauptverwaltung in Ö**
  - „Zugezogene Limiteds“
  - **Brexit: kein Schutz der Niederlassungsfreiheit**
  - **OGH: zivilrechtlich als GesbR (bzw EU)**
    - Sitztheorie
  - **Ergebnis: UK als normaler Drittstaat**
- **BMF: Info-Entwurf**
  - **Anknüpfend an OGH**
    - **UK Limiteds: kein KöSt-Subjekt**
  - **heftige Kritik**

## AbgÄG 2023: Drittlandsgesellschaften

- **§ 1 Abs 2 Z 1 KStG Erweiterung:**

*1. „Inländische juristische Personen des privaten Rechts **und diesen vergleichbare ausländische Rechtsgebilde**“*

- **EB: ISd Rechtssicherheit und damit Rechtsgrundlage für Typenvergleich**
  - mE klarstellend
- **„Indirekte“ Bestätigung VwGH 17.1.2024**
  - zu X-Ltd (Gesellschaftssitz in Jersey)
  - dem BFG sei nicht entgegenzutreten

## Ansässigkeitsfragen zuletzt selten

- **Vielmehr:**
  - **DBA-Quellensteuerentlastung**
  - **Directive Shopping**
    - **Mutter-Tochter-Richtlinie**
      - missbräuchliche Gestaltung?
  - **Einkünftezurechnung**

# Directive Shopping

- **Mutter-Tochter-Richtlinie**

- Ausschüttungen: KESt-Entlastung/Rückerstattung
- Zwischenholdings ua in Zypern oder Luxemburg
- aber Missbrauchsvorbehalt
- Verhinderung von „Directive Shopping“

- **VwGH 3.4.2019 - „Zypern-EU-Holding“ (Bausektor)**

- „russischer Großinvestor“
- Fehlen wirtschaftlicher Gründe oder sonst beachtlicher Gründe für die Zwischenschaltung einer EU-Gesellschaft
  - zu wenig: englische Sprache + „kulturelle Nähe von Cyp zu Russland“

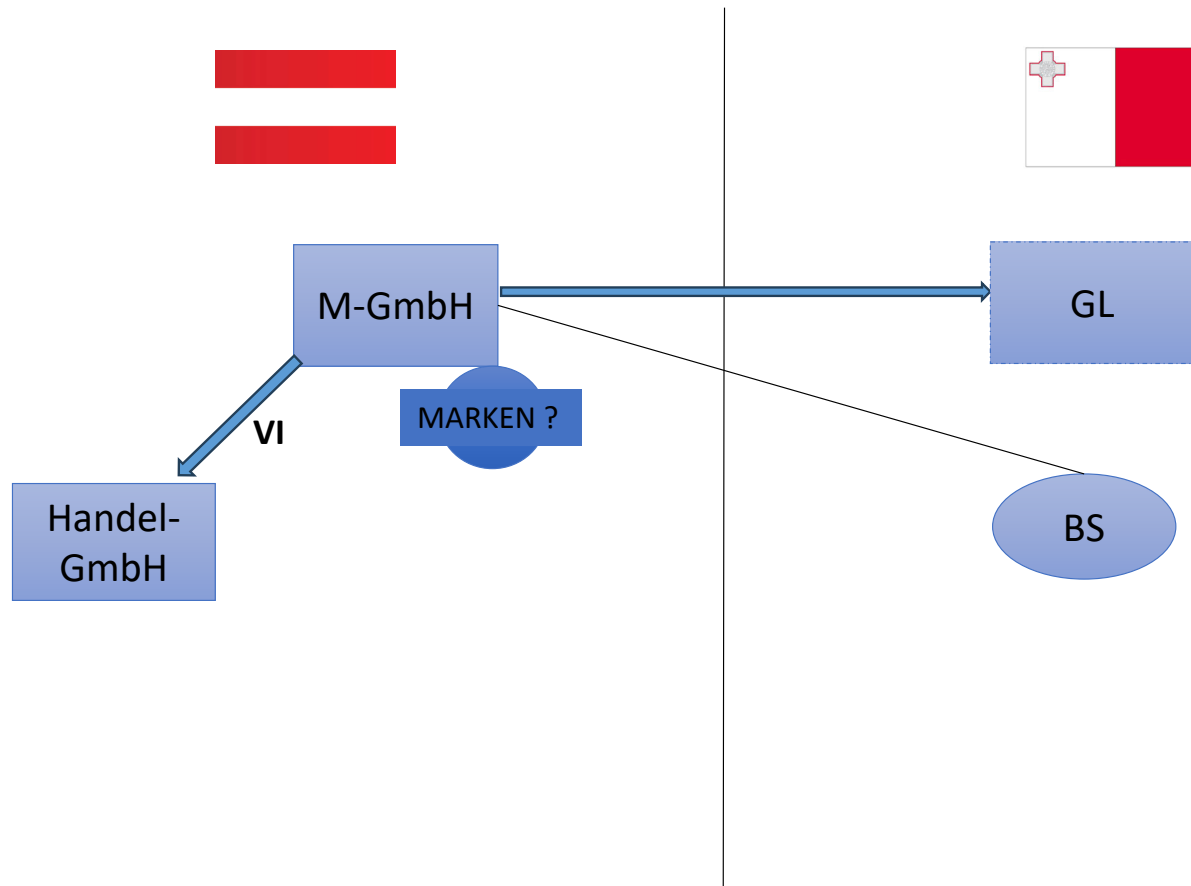
## Directive Shopping

- **VwGH 27.3.2019 zur "Lux-Zwischenholding"**
  - Beteiligung mit 30% an österr AG („Flughafen“)
  - darüber „Lux-Holding" (3 MA)
    - Hält weitere Zwischenholdings in Luxemburg
      - für D, Pol, Mex (alle Infrastruktur)
  - darüber: auf Cayman Islands
- **VwGH: wirtschaftlicher Grund auch, wenn** (wie vorgebracht) **das wirtschaftliche Ziel „besser und sicherer zu erreichen“** war
  - hier: regionale Gesichtspunkte + Substanz

## Einkünftezurechnung Handelskonzern

- **VwGH 27.11.2020 zu Lizenzzahlungen an maltesische Gesellschaft**
- **2007: Aspaltung öM-GmbH**
  - **öHandelsGes**
  - **Markenrechte blieben in M-GmbH:**
    - Bewertung mit knapp 400 Mio €
- **2007: Malta-BS**
- **2008: Verlegung Geschäftsleitung nach Malta**

# Fallbeispiel Malta



## Lizenzzahlungen Malta

- **Lizenzverträge** öHandelsGes und GmbH (Malta)
- **Frage: Lizenzzahlungen als BA abzugsfähig?**
  - **Finanzamt: öHandelsGes** weiterhin **wirtschaftlicher Eigentümer**
    - Entscheidungsträger am Konzernstandort
    - auf Malta: 8 Personen (überwiegend Teilzeit)

## Lizenzzahlungen Malta

- BFG wies Beschwerde ab
- **VwGH: entscheidend wirtschaftliche Eigentum an Markenrechten**
  - bestätigt BFG
- **Nachfolgende Absicherung Ö:**
  - **Verschärfung Wegzugsbesteuerung (+ ATAD)**
    - mit ATAD: Ratenzahlungskonzept
  - **§ 12 Abs 1 Z 10 öKStG**
    - Abzugsverbot niedrig besteuerte Zins-/Lizenzzahlungen (12,5%/15%)
  - **P2-Umsetzung**



International Fiscal Association

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**

**- Fragen  
- Anmerkungen**

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2026 in Zürich  
Assemblée ordinaire des membres du 4 juin 2026 à Zurich



International Fiscal Association

# **Bilaterales Treffen zwischen der Schweiz und Österreich**

## **Grenzüberschreitende Reorganisationen**

### **Praxisnahe Fallbeispiele**

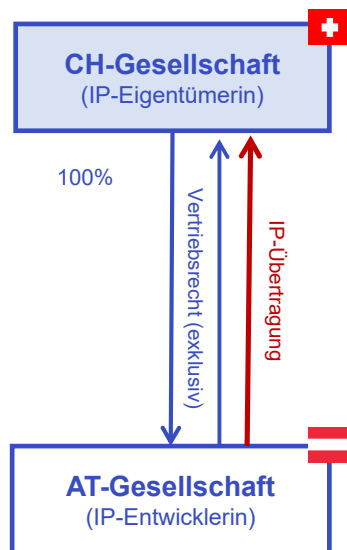
Monika Bieri, Partnerin, Tax Partner AG  
Dr. Gebhard Fuherr, Partner, LeitnerLeitner GmbH

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne



| INHALT                                                                            | Seite  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Fall 1: IP-Übertragung über die Grenze und Neugestaltung der Leistungsbeziehungen | 3 ff.  |
| Fall 2: Grenzüberschreitende Fusion/Spaltung                                      | 5 ff.  |
| Fall 3: Grenzüberschreitende «Quasifusion»                                        | 11 ff. |

# Fall 1: IP-Übertragung an CH-Muttergesellschaft und Neugestaltung der Leistungsbeziehungen



## IP-Übertragung AT an CH

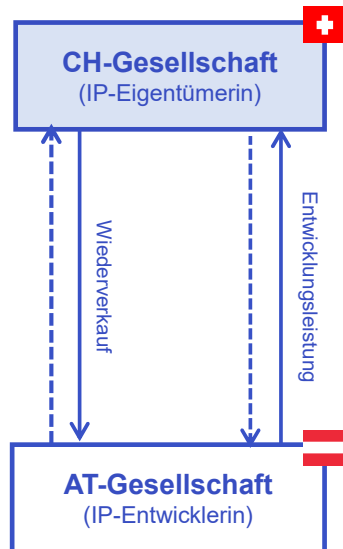
- Kauf 100% der Anteile der ATCo in 2016 von Dritten
- ATCo entwickelt und vertreibt Software
- IP soll bei UPE (CHCo) zentralisiert werden: CHCo kauft in 2022 Software-IPs von ATCo
- Bewertung zu Fremdvergleichswerten aus Sicht Verkäufer und Erwerber

## Aspekte Bewertung

- Separate Bewertung je Technologie; ggf. Vereinfachung möglich.
- Methodenwahl: unmittelbare Cashflow-Prognose (DCF), begrenzte Nutzungsdauer von 7 Jahren, Berücksichtigung eines vermögensspezifischen Zinssatzes (WARA, abgeleitet vom WACC), Berücksichtigung von TAB
- Kaufvertrag: Kaufpreis (Wert gemäss Bewertung), unter Berücksichtigung Kaufpreisanpassung (+/- Anpassungsbetrag je nach Umsatzabweichung in den nachfolgenden 24 Monaten nach Vertragsabschluss)

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

# Fall 1: IP-Übertragung an CH-Muttergesellschaft und Neugestaltung der Leistungsbeziehungen



## Schritt 2 – Vertriebsvereinbarung (TNMM mit ROS als PLI)

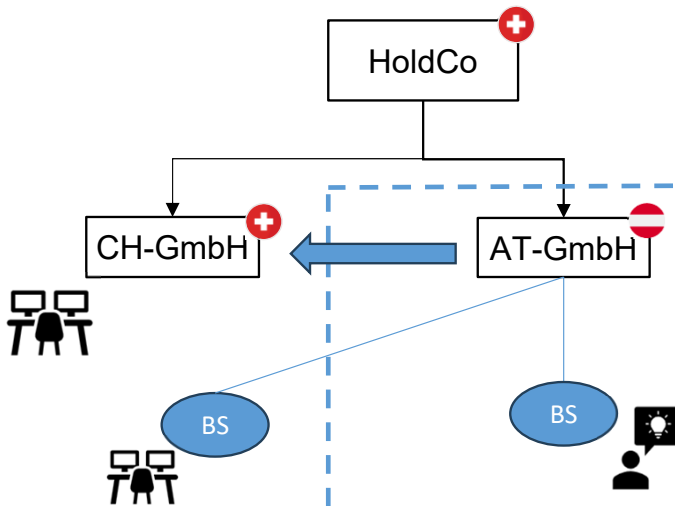
- ATCo übernimmt exklusiven Vertrieb der Softwareprodukte
- ATCo rechnet Nutzungsrechte direkt an Endkunden ab
- Gebühr ATCo an CHCo: Resale minus, mit Jahresend-Anpassungsrechnung

## Schritt 3 – Auftragsentwicklung (Kostenaufschlagsmethode)

- ATCo erbringt Entwicklungsleistungen nach Vorgaben/Budget CHCo sowie Produktmanagement-Dienstleistungen
- DEMPE-Funktionen liegen ausschliesslich bei CHCo
- Vergütung auf Cost+-Basis

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 2: Grenzüberschreitende Fusion



- Überführung einer CH-BS und einer AT-BS einer operativen AT-GmbH auf operative CH-GmbH
- Erfordernis der GRNf (Überbindung von IP, Kundenverträge, Dienstnehmer etc.) ohne Liquidation der AT-GmbH
- Vermeidung einer Besteuerung in AT oder in CH (Buchwertfortführung)
- Gesellschaftsrechtliche/steuerrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2026 in Zürich  
Assemblée ordinaire des membres du 4 juin 2026 à Zurich



## Fall 2: Gesellschaftsrecht AT

### EU-/EWR-Raum:

- Umsetzung der FusionsRL 2005/56/EG v. 26.10.2005 (EU-VerschG im Dezember 2007) sowie
- MobilitätsRL (EU) 2019/2121 v. 27.11.2019 (EU-UmgrG im August 2023)

### International resp. im Verhältnis zum Drittland

- Rechtsgrundlage: Nationales Recht schränkt Verschmelzung zwischen «Aktiengesellschaften» nicht auf «inländische Aktiengesellschaften» ein (§ 119 AktG, § 96 GmbHG)
- Wenn nationale Bestimmungen eingehalten werden, sollte kein Grund bestehen, der einer Export- oder Importverschmelzung mit einem Drittstaat entgegenstehen würde
- Auffassung auch schon vor dem EU-VerschG, jedoch damals kaum realisierbar mangels einheitlicher verfahrensrechtlicher Bestimmungen
- EU-VerschG bzw. EU-UmgrG schaffen einheitlichen verfahrensrechtlichen Rahmen für gleichzeitige Anwendung des Gesellschaftsrechts zweier Staaten
- „*Taugliche Analogiegrundlage*“ für Drittlandsverschmelzungen (*Eckert in Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung, Vor §§ 1-18 EU-VerschG Rz 42ff, Rz 50 mVa Schweiz*)
- Eintragungen von Drittlandfusionen vermehrt seit EU-VerschG, insbesondere im Verhältnis zur Schweiz



## Fall 2: Steuerrecht AT

- Umsetzung der Fusionsbesteuerung mit Betriebsstättenverhaftungsgebot (Wegzugssteuer bei Entstrickung auf Gesellschaftsebene) und Besteuerungsverbot nach Art. 8 Abs. 1 («Austausch von Anteilen darf für sich allein keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns des Gesellschafters auslösen»), keine (sofortige) Wegzugssteuer bei Entstrickung auf Anteilsinhaberebene (EU- oder Drittland-Gesellschafter) iRv Fusionen, Spaltungen oder Einbringungen (Anteilstausch), z.B.
- Ö-Mutter bringt Beteiligung an Ö-Tochter in EU-Tochter ein → Entstrickung der Beteiligung an Ö-Tochter zu Buchwerten und Besteuerung erst bei Verkauf der Gegenleistungsanteile an EU-Tochter (nur unter weiteren Voraussetzungen auch bei Verkauf der Beteiligung an Ö-Tochter durch EU-Tochter)
- EU-/Drittland-Gesellschafter (ohne DBA-Schutz) bringt Beteiligung an Ö-Tochter in EU-Tochter ein → Entstrickung der Beteiligung an Ö-Tochter OHNE Steuerhängigkeit der Gegenleistungsanteile in Österreich; Wegzugssteuer mit zinsloser Stundung bis Verkauf der Gegenleistungsanteile an EU-Tochter
- Emigrationsfusion mit Entstrickung der ausl. Gesellschafter → u. U. ohne jegliche Wegzugssteuer möglich (§ 5 Abs 1 Z 1 UmgrStG)
- Export-/Import-Umgründungen auch mit Drittland möglich (Art I, III und VI UmgrStG)



## Fall 2: Gesellschaftsrecht CH

- Gemäss **Art. 163a IPRG** kann eine schweizerische Gesellschaft eine ausländische Gesellschaft übernehmen (Immigrationsfusion). Eine Immigrationsfusion ist nach schweizerischem Recht zulässig, wenn: Das Gesellschaftsstatut der ausländischen Gesellschaft die Fusion zulässt und die Voraussetzungen des ausländischen Rechts erfüllt sind. Im Übrigen untersteht die Immigrationsfusion dem schweizerischen Recht.
- Art. 163a IPRG gebietet eine kumulative Anwendung aus- und inländischer Bestimmungen. Der Fusionsvorgang richtet sich grundsätzlich nach dem schweizerischen Recht, wobei die zwingenden ausländischen Bestimmungen kumulativ zur Anwendung kommen. Dabei hat das schweizerische Recht zurückzutreten, falls keine schweizerischen Interessen berührt sind und das ausländische Recht den engeren Zusammenhang mit der zu beurteilenden Frage aufweist (BSK IPRG-Kunz/Rodriguez, Art. 163a N20).
- Gemäss **Art. 163b IPRG** kann eine ausländische Gesellschaft eine schweizerische Gesellschaft übernehmen. Art. 163b Abs. 1 IPRG nennt zwei bei der Durchführung einer Emigrationsfusion zwingend zu beachtende Grundvoraussetzungen: Einerseits müssen sämtliche Aktiven und Passiven der übertragenden schweizerischen Gesellschaft auf die übernehmende ausländische Gesellschaft übergehen, andererseits bedarf es einer angemessenen Wahrung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in der ausländischen Gesellschaft.
- Die Gläubiger sind öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (Art. 163b Abs. 3 IPRG). Im Übrigen kommt auf die Fusion das Recht der übernehmenden, ausländischen Gesellschaft zur Anwendung (Art. 163b Abs. 4 IPRG).



## Fall 2: Steuerliche Aspekte CH

### I) Immigrationsfusion

- Steuerbilanzielle Aufdeckung des selbst geschaffenen Mehrwertes und der stillen Reserven (mit Ausnahme von Beteiligungsrechten von mind. 10% Anteil am Grund- oder Stammkapital); kein subject-to-tax.
- Bewertung zu Verkehrswert zu Fortführungswerten; Abschreibung Goodwill grunds. über 10 Jahre; Verlustübernahme möglich (Aufdeckungsbetrag wird gegengerechnet).
- Fusionsagio wird nach Praxis der EStV als Kapitaleinlage anerkannt, soweit es aus Grund- oder Stammkapital / bestehenden Reserven aus Kapitaleinlagen (in- oder ausländisch) der übernommenen Gesellschaft stammt (EStV, KS 29c, Ziff. 6.2.1 / 6.2.2).
  - Die KER werden von der EStV praxisgemäss auch dann akzeptiert, wenn die ausländischen KER kurz vor der Immigration oder Immigrationsfusion geschaffen wurden (nicht schädlich, da Vorgang im Ausland vorgenommen wird, im Gegensatz zur zeitnahen Absorption).

### II) Emigrationfusion

- Eine solche Fusion ist der Verlegung des Sitzes ins Ausland und damit einer Liquidation gleichzustellen.
- Emigrationsfusion führt aus Sicht der Verrechnungssteuer zu einer Totalliquidation der Gesellschaft, wobei die Verrechnungssteuer auf dem Liquidationsüberschuss (d. h. der Differenz zwischen AK/KER und dem Verkehrswert der Gesellschaft) erhoben wird.
- Leistungsempfänger ist wie bei einer normalen Liquidation der Anteilsinhaber. Auf Stufe der Anteilsinhaber hat eine Emigrationsfusion hingegen (mangels gesetzlicher Grundlage) keine Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen (kein fiktiver Liquidationsüberschuss, soweit die Beteiligten keine Gratsnennwerterhöhungen oder Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen erhalten (EStV KS 5a, Ziff. 4.1.2.3.9)).

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2026 in Zürich  
Assemblée ordinaire des membres du 4 juin 2026 à Zurich



## Fall 2: Steuerliche Aspekte CH

### I) Immigrations-Spaltung

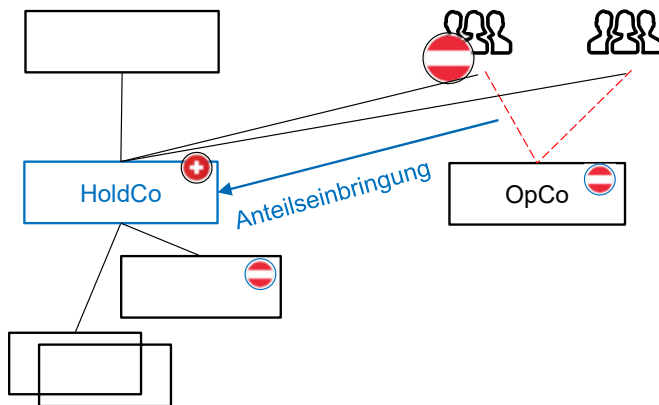
- Steuerbilanzielle Aufdeckung des selbst geschaffenen Mehrwertes und der stillen Reserven (mit Ausnahme von Beteiligungsrechten von mind. 10% Anteil am Grund- oder Stammkapital); kein subject-to-tax.
- Bewertung zu Verkehrswert zu Fortführungswerten; Abschreibung Goodwill grundsätzlich über 10 Jahre; Verlustübernahme möglich (Aufdeckungsbetrag wird gegengerechnet).

### II) Emigrations-Spaltung

- Aus CH-Steuersicht ist die spaltungsbedingte Vermögensübertragung eine geldwerte Leistung direkt von der spaltenden an die übernehmende Gesellschaft (nicht über Muttergesellschaft, da Direktbegünstigungstheorie gilt). Erhebung der CH-Verrechnungssteuer auf dem Verkehrswert der Aktiven minus Aktienkapital und Kapitaleinlagereserven.
- Das Meldeverfahren bei einer Emigrationsspaltung ist nicht möglich.
- Alternative: Vollständige Rückerstattung (wenn Anteilsinhaber der spaltenden Gesellschaft in der Schweiz oder in einem DBA-Staat zum Nullsatz ansässig sind) unter Anwendung des Meldeverfahrens durch eine zweistufige Vorgehensweise: Eine steuerneutrale Spaltung auf eine inländische Gesellschaft wird vorgenommen, welche in der Folge ihren Sitz ins Ausland verlegt oder mit einer im Ausland ansässigen Gesellschaft fusioniert wird.

## Fall 3: Grenzüberschreitende «Quasifusion»

- Österreichische Unternehmensgruppe in Familienhand
- Einstieg eines Private-Equity-Fonds
- Schweizer HoldCo als gemeinsame Beteiligungsplattform



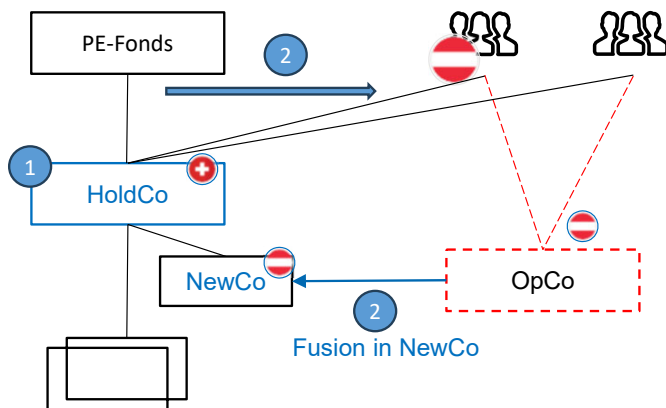
### Variante 1 – Einbringung OpCo-Anteile in CH-HoldCo

- Gesellschafter bringen OpCo-Anteile in CH-HoldCo ein
- Steuerliche Konsequenz: Entstrickung nach § 16 Abs. 1 S. 2 EStG zu Fremdvergleichswerten
- Keine Steuerstundung: § 17 Abs. 1a EStG nicht anwendbar
  - Kein begünstigter Anteilstausch (§ 16 Abs. 1a EStG)
  - CH-HoldCo keine EU-Kapitalgesellschaft

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 3: Grenzüberschreitende «Quasifusion»

### Variante 2 – Verschmelzung OpCo auf NewCo



#### Schritt 1

- PE-Fonds gründet CH-HoldCo
- CH-HoldCo gründet NewCo

#### Schritt 2

- Verschmelzung OpCo → NewCo
- Gesellschafter verzichten auf Anteilsgewährung an NewCo (§ 224 Abs. 2 Z 2 AktG)
- Gegenleistung: Abtretung bestehender CH-HoldCo-Anteile durch PE-Fonds an Gesellschafter
- Ausgabe neuer CH-HoldCo-Anteile nach CH-Fusionsgesetz nicht möglich (keine direkte Einlage der Gesellschafter)

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 3: Gesellschaftsrecht AT

Verschmelzungsrechtlich liegt ein Verzicht auf Anteilsgewährung nach § 224 Abs 2 Z 2 AktG vor; zB Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung § 224 Rz 27:

erhalten. Die Gewährung der Aktien durch die Muttergesellschaft oder eine sonstige Konzerngesellschaft ist grundsätzlich nicht als verschmelzungsrechtliche Anteilsgewähr anzusehen (Rz 4), weshalb für solche Gestaltungen ein Verzicht gem § 224 Abs 2 Z 2 erforderlich ist.

hierfür eine direkte Leistung der Muttergesellschaft (zum „triangular merger“ Rz 37). Die Aktien sind der Ausgleich für die Verzichtserklärung. Somit liegt darin ein Austauschgeschäft, das zwischen den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft und demjenigen, der die Anteile gewährt, vorgenommen wird; die Aktien können durch einen Dritten oder einen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft – etwa die Mutter der übertragenden Gesellschaft als Leistungsverpflichtete – gewährt werden. Der Tausch liegt in der Abgabe des Verzichts auf Anteilsgewährung der übernehmenden Gesellschaft gegen Gewährung einer Tauschleistung in Form von Aktien und allenfalls zusätzlich einer Barzahlung. Dieses Tauschgeschäft unterliegt nicht der Verschmelzungsprüfung, da sich die Verschmelzungsprüfung gem § 220c nur auf die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses be-

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 3: Steuerrecht AT

§ 5 Abs 1 Z 1 UmgrStG: → normiert die Steuerneutralität des Anteilstausches auf Gesellschafterebene

§ 5. (1) Für die Anteilsinhaber gilt Folgendes:

1. Der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft auf Grund der Verschmelzung gilt nicht als Tausch. Die Anteile an der übernehmenden Körperschaft gelten mit Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als erworben.

UmgrStR Rz 289:

*Bei Vorliegen einer Gegenleistung für den Verzicht ist die Art der Gegenleistung zu prüfen:*

*Entgeltlicher Anteilstausch: Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden abgefunden [...] mit Anteilen dritter Gesellschaften (Konzerngesellschaften) nach Maßgabe der verschmelzungsrechtlichen Bestimmungen.*

*Die Buchwerte bzw. Anschaffungskosten der untergehenden Anteile gehen auf die gewährten Abfindungsanteile über (§ 5 Abs. 1 UmgrStG) und es kann daher zu keinem Buchgewinn oder Buchverlust kommen.*

*Verzicht auf Grund von sonstiger Gegenleistung: Die Gesellschafter werden durch Barzahlungen oder Gewährung von sonstigen Vermögensleistungen abgefunden; es kommt zu einer Anteilsveräußerung, die nach allgemeinem Steuerrecht zu beurteilen ist.*

Strl Kommentarmeinung „stresst“ die verschmelzungsrechtliche Grundlage der Anteilsgewährung von dritter Seite nicht (z.B. Kofler/Six in Kofler (Hrsg) UmgrStG<sup>14</sup> § 5 Rz 23; Schindler in W/H/Mayr (Hrsg) HdU (23. Lfg 2023) § 5 UmgrStG Rz 19 mwN).

## Fall 3: Grenzüberschreitende «Quasifusion»

### Variante 3 – Stufenverschmelzung über HoldCo 1

## Schritt 1

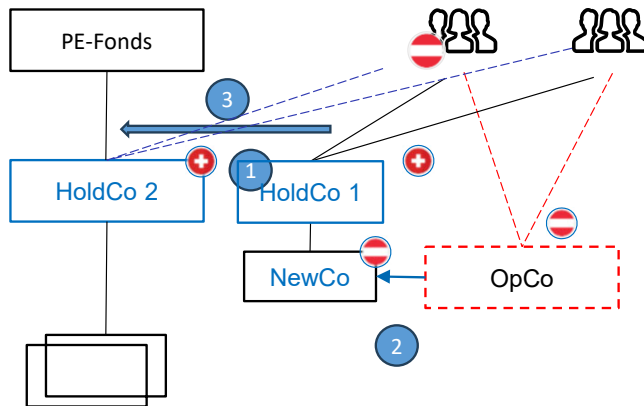
- Gesellschafter gründen HoldCo 1 (verhältnismäßig)
- HoldCo 1 gründet NewCo (AT)

## Schritt 2

- Verschmelzung OpCo auf NewCo
- Unterbleiben Anteilsgewährung wegen Beteiligungsidentität (§ 224 Abs. 2 Z 1 AktG) – ohne Entgelt (wertäquivalente Beteiligung bereits über HoldCo 1)
- Steuerliche Würdigung: Ggf. dennoch «entgeltlicher Verzicht» (OpCo-Anteile gegen Werterhöhung HoldCo 1); aber (zumindest) kein Entgelt in Form eines «eigenständigen» Vermögenswertes

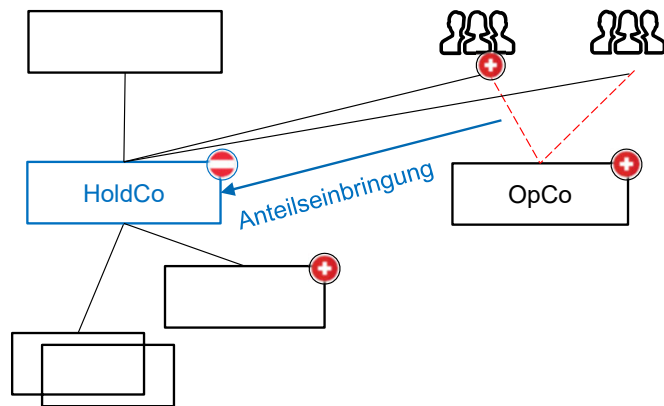
### Schritt 3

- Verschmelzung HoldCo 1 auf CH-HoldCo 2 (PE-Fonds)
- Ausgabe neuer CH-HoldCo-2-Anteile auf verschmelzungsrechtlicher Grundlage (FusG, CH-Recht)
- Steuerneutralität nach UmgrStR Rz. 289



Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 3: Exkurs - HoldCo AT mit Schweizer Zielgesellschaft



### Variante 1 – spiegelverkehrt

- Schweizer Unternehmensgruppe in Familienhand
- Einstieg in Private-Equity-Fonds
- Österreichische HoldCo als gemeinsame Beteiligungsplattform

### Schritt 1

- PE-Fonds gründet AT-HoldCo

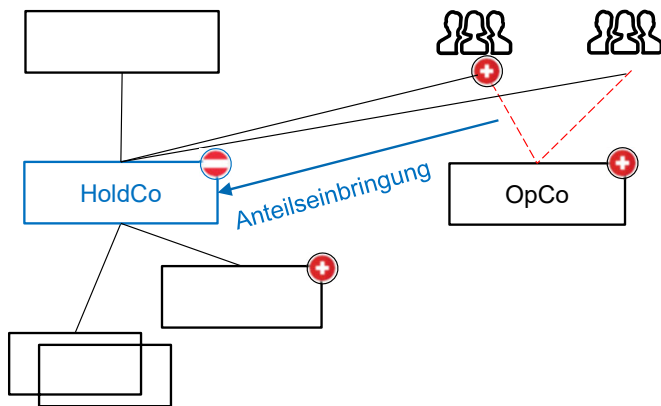
### Schritt 2

- Quasi-Emigrationsfusion: CH-Gesellschafter bringen CH-OpCo Anteile in AT-HoldCo ein, gegen Ausgabe von AT-HoldCo Anteile (Kapitalerhöhung unter Ausschluss Bezugsrecht)
- Quasifusion (fusionsähnlicher Zusammenschluss ohne rechtliche Verschmelzung) ist im Zivilrecht nicht geregelt. Eine Quasifusion liegt dann vor, wenn die übernehmende Gesellschaft nach der Übernahme mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft hält und den Anteilsinhabern an der übernommenen Gesellschaft höchstens 50 Prozent des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt wird. Eine Quasifusion bedingt zudem eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft.

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne

## Fall 3: Exkurs - HoldCo AT mit Schweizer Zielgesellschaft

### Variante 1 – spiegelverkehrt



## Steuerliche Würdigung

- Ebene Gesellschafter CH (PV): Nennwerterhöhungen und Ausgleichszahlungen stellen Veräusserungserlös dar und sind daher als steuerfreier privater Kapitalgewinn zu behandeln (Art. 16 Abs. 3 DBG; KS 5a Ziff. 4.1.7.3.1), welche auch nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Ausnahme: Transponierung (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG).
- Fusion innert 5 Jahren: Nennwerterhöhungen und Ausgleichszahlungen unterliegen der Einkommenssteuer.
- Bilanzierung Beteiligung auf Ebene der AT-HoldCo: richtet sich nach den AT-Vorschriften (grunds. max. zum VW; gemäss Praxis Steuerbehörden jedoch max. zum Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten).

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

- Fragen**
- Anmerkungen**

Ordentliche Mitgliederversammlung vom 3. und 4. September 2026 in Wien  
Assemblée ordinaire des membres des 3 et 4 septembre 2026 à Vienne